

28.04.94

Antrag

des Freistaats Thüringen

zum

Zweiten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)

Punkt 7 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß mit dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung, für die es fast vier Jahre nach der Wiedervereinigung keine gesetzliche Grundlage gab, abschließend geregelt wird. Für die Opfer der Unrechtsmaßnahmen des SED-Regimes und deren Folgen sind die vorliegenden Regelungen der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung unerläßlich. Das Gesetz knüpft an das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (1. SED-UnBerG) an, das sich in der Praxis bewährt hat. Das 2. SED-UnBerG ergänzt dieses Gesetz und schließt die gesetzliche Regelungslücke für die Opfer des Verwaltungsunrechts und der politischen Verfolgung im beruflichen Bereich.
2. Der Bundesrat betont, daß mit dem vorliegenden Gesetz gravierende Verstöße gegen tragende Prinzipien des Rechtsstaates aufgegriffen und soweit wie möglich einer Wiedergutmachung zugeführt werden. Der beabsichtigte Nachteilsausgleich im Rahmen der Rentenversicherung sowie die Feststellung, daß die Zwangsaussiedlungen einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind, werden nachdrücklich unterstützt und befürwortet.
Für die Zwangsausgesiedelten bestünde ohne dieses Gesetz keine Möglichkeit, ihre berechtigten Ansprüche auf Rückgabe, Rückübertragung oder Entschädigung für enteignete Vermögenswerte gemäß dem Vermögensgesetz geltend zu machen.

Ausgeliefert am 28. APR. 1994

26413/94

3. Der Bundesrat verweist darauf, daß Bedenken gegen einzelne Regelungstatbestände des Gesetzes bestehen und nicht alle SED-Unrechtsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche

- Viele Betroffene legen Wert darauf, in geeigneter Form und persönlich bestätigt zu erhalten, daß ihnen in der ehemaligen DDR Unrecht zugefügt wurde, auch wenn dessen Folgen nicht mehr unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Der Bundesrat hatte deshalb in seiner Stellungnahme im ersten Beratungsdurchgang die "Moralische Rehabilitierung" vorgeschlagen, die geeignet gewesen wäre, zum Rechtsfrieden im Beitrittsgebiet auch insoweit beizutragen.
- Die Kostenregelung des 2. SED-UnBerG ist unbefriedigend. Die überwiegende Zahl der Anspruchsberechtigten lebt in den neuen Ländern. Deshalb ist der Hauptteil der finanziellen Forderungen gegen diese Länder gerichtet. Um zusätzliche finanzielle Belastungen für die neuen Länder einzuschränken, wäre eine Finanzierung entsprechend dem Modell des 1. SED-UnBerG angemessener gewesen.
- Auch nach Inkrafttreten des 2. SED-UnBerG wird zu prüfen sein, inwieweit die Rentenversicherungsträger bei dem Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung entlastet werden können.
- Die Nichtberücksichtigung des Sachverhaltes der Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke im 2. SED-UnBerG bedingt, daß diese Problematik unverzüglich anderweitig geregelt werden muß.

Der Bundesrat fordert daher, daß nach Ablauf eines Jahres die Regelungspraxis überprüft und eventuelle Nachbesserungen durch eine Gesetzesnovellierung vorgenommen werden.

4. Der Bundesrat stellt abschließend fest, daß das 2. SED-UnBerG insgesamt eine wichtige Grundlage darstellt, um gravierende und fortwirkende Benachteiligungen für die Betroffenen auszugleichen und deren Folgen zu mildern.

Im dringenden Interesse der Opfer von SED-Unrecht und um eine Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes zu vermeiden, stimmt der Bundesrat deshalb dem Gesetz zu.